

## SMP Briefing

# Coronavirus: Gesetz zur Abmilderung der Pandemiefolgen: Änderungen des Gesellschaftsrechts

Der Bundestag hat am 25. März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen. Der Bundesrat wird sich unter Verkürzung aller Fristen in einer Sondersitzung am 27. März 2020 abschließend mit dem Gesetz befassen. Es ist daher damit zu rechnen, dass das Gesetz bereits in der nächsten Woche in Kraft treten wird.

Das Gesetz betrifft vier Rechtsbereiche mit den folgenden Schwerpunkten:

- **Insolvenzrecht:** Aussetzung von Insolvenzantragspflicht, Insolvenzanfechtungstatbeständen und insolvenzbasierter Haftungsvorschriften.
- **Gesellschaftsrecht:** Erleichterung von Beschlüssen des Mitgliederorgans (insbesondere Hauptversammlungen von AG, KGaA und SE) durch Verzicht auf physische Präsenz.
- **Allgemeines Zivilrecht:** Vertragsrechtliches Moratorium bis 30. September 2020; Leistungsverweigerungsrecht bei pandemiebedingter Leistungsschwernis; Kündigungsschutz für Mieter; Stundung und Vertragsanpassung bei Darlehensverträgen.
- **Strafrecht:** Erleichterte Möglichkeit der Unterbrechung von strafgerichtlichen Hauptverhandlungen.

In diesem Briefing werden die Änderungen für das Gesellschaftsrecht dargestellt.

Siehe auch:

- unser [Briefing zu den insolvenzrechtlichen Auswirkungen](#)
- unser [Briefing zu den Auswirkungen auf das allgemeine Zivilrecht](#)

Der gesellschaftsrechtliche Teil des am 25. März beschlossenen Gesetzes findet sich in Art. 2, der ein „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus“ enthält.

Der Schwerpunkt der Änderungen des Gesellschaftsrechts liegt darin, Beschlussfassungen des Mitgliederorgans zu erleichtern. Auf diese Weise sollen die betroffenen Unternehmen trotz der Beschränkung der Versammlungsmöglichkeiten handlungsfähig bleiben und z.B. erforderliche Restrukturierungsmaßnahmen beschließen können. Die Änderungsvorschläge betreffen insbesondere die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft (AG), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und der Societas Europaea (SE). Daneben werden Erleichterungen auch für die GmbH, Genossenschaften, Vereine

und Wohnungseigentümergeinschaften vorgeschlagen. Eine weitere Änderung betrifft das Umwandlungsrecht.

Die folgenden Ausführungen stellen die gesellschaftsrechtlichen Regelungsvorschläge (Stand: 22. März 2020) näher dar, soweit sie AG, KGaA, SE, GmbH und das Umwandlungsrecht betreffen:

## I. AG, KGaA und SE: Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen

- **Erleichterte elektronische Teilnahme:** Künftig soll der Vorstand *auch ohne Satzungs Ermächtigung* die Entscheidung treffen dürfen,
  - dass die Aktionäre im Wege elektronischer Kommunikation an der Hauptversammlung teilnehmen können (§ 118 Abs. 1 S. 2 AktG);
  - dass die Aktionäre ihre Stimmen schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben können (Briefwahl, § 118 Abs. 2 AktG);
  - dass die Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen können (§ 118 Abs. 3 S. 2 AktG);
  - Bild- und Tonübertragungen der Hauptversammlung zuzulassen (§ 118 Abs. 4 AktG).

*Anmerkung:* Die genannten Erleichterungen sind nicht neu, sondern bestehen bereits jetzt. Ihre Nutzung hängt bisher aber davon ab, dass die Satzung entsprechende Ermächtigungen vorsieht, was bei einer Vielzahl von Gesellschaften bisher noch nicht der Fall ist.

- **Rein virtuelle Hauptversammlungen:** Künftig soll der Vorstand entscheiden können, eine *virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre* durchzuführen, wenn eine Reihe von Anforderungen an die Wahrung der Aktionärsrechte erfüllt wird.

*Anmerkung:* Bisher besteht die Möglichkeit, Aktionäre an einer Hauptversammlung auf elektronischem Weg teilnehmen zu lassen, nur im Sinne einer *zusätzlichen* Teilnahmeoption. Daher musste bisher trotz virtueller Teilnahmemöglichkeit immer auch die Möglichkeit gewährleistet sein, dass Aktionäre physisch an der Hauptversammlung teilnehmen können, wenn sie dies wollen. Dieses Recht kann der Vorstand nach der Neuregelung ausschließen und eine rein virtuelle Hauptversammlung anordnen.

Nicht adressiert wird von der Gesetzesänderung, ob auch die Mitglieder des Vorstands rein virtuell an der Hauptversammlung teilnehmen können oder ob sie sich noch physisch zusammenfinden müssen. Denkbar wäre hier eine parallele Regelung wie für den Aufsichtsrat. Eine entsprechende Regelung, die eine rein virtuelle Teilnahme ermöglicht, wäre (für den Fall beurkundungspflichtiger Hauptversammlungsbeschlüsse) überdies auch für den Notar wünschenswert gewesen.

Für den Fall einer Hauptversammlung ohne physische Präsenz sieht das Gesetz zudem eine massive Beschränkung des Auskunftsrechts der Aktionäre vor – der Vorstand entscheidet nach „pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet“. Er kann zudem vorgeben, dass Fragen spätestens zwei Tage vor der Versammlung einzureichen sind. Damit

werden die aus einer Verletzung des Auskunftsrechts gemäß § 131 AktG drohenden Anfechtungsrisiken bei rein virtuellen Hauptversammlungen im Grunde vollständig eliminiert.

- **Verkürzung der Mindestfrist für die Einberufung der Hauptversammlung von 30 auf 21 Tage;** entsprechende Verschiebung des Nachweisstichtags.
- **Möglichkeit der Zahlung eines Abschlags auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn *auch ohne Ermächtigung in der Satzung*.**
- **Verlängerung der Frist für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung von acht auf zwölf Monate** (gilt nicht für die SE!).

*Anmerkung:* Aktiengesellschaften müssen die Hauptversammlung, in der der Jahresabschluss vorgelegt (bzw. im Falle der Zuständigkeit der Hauptversammlung von dieser festgestellt) wird, gemäß § 175 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 AktG in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres durchführen. Die Neuregelung erstreckt die Frist auf das gesamte Geschäftsjahr. Dies gilt allerdings nicht für die SE, die ihre ordentliche Hauptversammlung bereits innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres durchführen muss (vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO). Der nationale Gesetzgeber kann diese Frist nicht ändern, weil ihm dafür die Gesetzgebungskompetenz fehlt.

- **Aufsichtsratszustimmung:** Über die Nutzung der vorgenannten Erleichterungen soll der Vorstand durchweg nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden dürfen. Der Aufsichtsrat darf dabei allerdings – unabhängig von den Regelungen in der Satzung oder Geschäftsordnung – ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder entscheiden (d.h. etwa per Telefon- oder Videokonferenz oder per E-Mail im Umlaufverfahren). Es kommt also (anders als sonst bei Fehlen einer entsprechenden Regelung in der Satzung oder Geschäftsordnung) nicht darauf an, dass kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.
- **Ausschluss von Anfechtungsmöglichkeiten der Aktionäre:** Die Anfechtung von Beschlüssen soll nicht
  - auf Verletzungen von § 118 Abs. 1 S. 1 – 5, Abs. 2 S. 2 AktG und nicht
  - auf die Grundsatzentscheidung des Vorstands gestützt werden können, eine Versammlung ohne physische Präsenz durchzuführen,es sei denn, der Gesellschaft ist Vorsatz vorzuwerfen. Zu einer Reduktion von Anfechtungsrisiken aufgrund von Auskunftsrechtsverletzungen s. bereits oben die Ausführungen zur präsenzlosen Hauptversammlung.

*Anmerkung:* Diese Regelung ergänzt die Regelung des § 243 Abs. 3 Nr. 1 AktG, die schon bisher einen Anfechtungsausschluss regelt, wenn Verletzungen von § 118 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 und § 134 Abs. 3 AktG auf technische Störungen zurückzuführen sind.

- **Besonderheiten bei der SE:** Die Verlängerung der Frist für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung gilt wie dargelegt nicht für die SE. Bei der SE mit monistischem System (d.h. mit einem Verwaltungsrat anstelle von Vorstand und Aufsichtsrat), trifft der Verwaltungsrat die Entscheidung darüber, ob von den eingeräumten Erleichterungen Gebrauch gemacht wird.

## II. GmbH: Erleichterungen für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen

- Abweichend von den gesetzlichen Vorgaben können Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden.

*Anmerkung:* Die Neuregelung ist für alle diejenigen GmbHs relevant, deren Satzungen noch keine entsprechenden Erleichterungen vorsehen. Hier kann bislang ein einzelner Gesellschafter die Abstimmung außerhalb einer (physischen) Gesellschafterversammlung durch sein Veto verhindern.

## III. Umwandlungsrecht: Größere zeitliche Spielräume

- Abweichung von § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG: Es genügt für die Zulässigkeit der Eintragung, wenn die Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers auf einen höchstens zwölf (statt bisher acht) Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

*Anmerkung:* Die Neuregelung gibt Unternehmen einen größeren zeitlichen Spielraum für die Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen. Bei der Verschmelzung darf der Stichtag der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers im Zeitpunkt der Anmeldung der Verschmelzung bisher höchstens acht Monate zurückliegen. Das Registergericht kann diese – zwingende – Frist nicht verlängern. In dieser Frist müssen alle für die Umwandlung erforderlichen Verfahrensschritte abgeschlossen werden, einschließlich der Umwandlungsbeschlüsse, die sich wegen der durch die Corona-Pandemie bedingten Versammlungsbeschränkungen verzögern können.

## IV. Übergangsregelungen

Die Erleichterungen für Haupt- und Gesellschafterversammlungen gelten nur für Versammlungen, die im Jahr 2020 stattfinden, wobei eine Verlängerung per Verordnungsermächtigung bis zum 31. Dezember 2021 möglich ist. Die gleichen zeitlichen Vorgaben gelten auch für die Erleichterungen bei der Anmeldung von Verschmelzungen.

Schnittker Möllmann Partners

Berlin / Hamburg / Köln

☎ +49 30 7675975117

📠 +49 151 721 466 91

✉ [info@smp.law](mailto:info@smp.law)